

Tit. B.I.4.3.3 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. B.I.4 – Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels -> Tit. B.I.4.3 – Krankenkassenwahl

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.I.4.3.3 RdSchr. 04r – Keine Ausübung der Krankenkassenwahl und bisher keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Übt der Versicherte das Krankenkassenwahlrecht nicht aus und bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die Agentur für Arbeit als zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Aber auch bei diesem Personenkreis ist die Agentur für Arbeit nur dann berechtigt, von der Regelung des § 175 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz SGB V Gebrauch zu machen, wenn der Leistungsbezieher selbst keine Krankenkasse wählt.